



Einwohnergemeinde
Därligen

**Reglement über die
Bewirtschaftung
öffentlicher Parkplätze
(Parkplatzreglement)
Gebührentarif
2004**

Auflageexemplar

Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28. November 2003
Änderungen beschlossen am 29. Juni 2026

Die Einwohnergemeinde Därlichen erlässt gestützt auf ¹⁾

- das Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG)
- das Ordnungsbussengesetz vom 18. März 2016 (OBG)
- das Polizeigesetz des Kantons Bern vom 10. Februar 2019 (PoIG)
- die Polizeiverordnung des Kantons Bern vom 20. November 2019 (PoIV)
- das Strassengesetz des Kantons Bern vom 4. Juli 2008 (SG)
- die Strassenverordnung des Kantons Bern vom 29. Oktober 2008 (SV)
- das Gemeindegesetz des Kanton Bern vom 6. März 1985 (GG)
- das Campingreglement der Gemeinde Därlichen vom 28. November 2025

folgendes Reglement:

Vorbemerkung (gelöscht) ²⁾

I. Parkieren auf öffentlichen Grund und auf öffentlichen Parkplätzen

Art. 1

Grundsatz/Zweck

¹ Der Gemeinderat ist befugt, das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichen Grund und auf öffentlichen Parkplätzen einzuschränken. Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

² Das Reglement schafft die Grundlage, um öffentlichen Grund und öffentliche Parkplätze in der Gemeinde Därlichen zu bewirtschaften.

³ Ziel ist die flächendeckende Bewirtschaftung aller öffentlichen Parkplätze. Der Gemeinderat ist befugt, etappenweise vorzugehen.

⁴ Das Reglement bezweckt

- a. eine geordnete Parkierung im öffentlichen Bereich innerhalb des Gemeindegebietes
- b. den Schutz der **Bewohnerinnen und Bewohner** ³⁾ vor Fremdparkierung
- c. die Schaffung von Autoabstellplätzen auf privatem Grund.

Art. 2

Zeitliche
Beschränkung

¹ Der Gemeinderat kann die Benützung öffentlicher Parkplätze beschränken, indem eine maximale Parkdauer festgelegt wird.

² Der Gemeinderat setzt den zeitlichen Rahmen der Gebührenpflicht

Art 2a ⁴⁾

Generelle
Einschränkung

¹ Das Parkieren von Wohnmobilen und Wohnanhängern ist ganzjährig zwischen 20.00 Uhr und 08.00 Uhr verboten.

Art. 3

Gebühren

¹ Öffentliche Parkplätze können mittels Parkuhren, Ticketautomaten, Parkkarten und dergleichen bewirtschaftet werden.

² Der Gemeinderat bezeichnet die gebührenpflichtigen öffentlichen Parkplätze und beschliesst die Gebührenhöhe im Umfang des Gebührenrahmens gemäss Tarif im Anhang.

¹⁾ aktualisiert am 29.06.2026

²⁾ gelöscht am 29.06.2026

³⁾ korrigiert am 29.06.2026

⁴⁾ neu seit 29.06.2026

Art. 4

Parkkarten

¹ Anwohnern, ansässigen Geschäftsbetrieben und anderen gleichermassen Betroffenen kann auf Antrag eine Bewilligung (Parkkarte) für das unbeschränkte Parkieren auf gebührenpflichtigen Parkplätzen abgegeben werden.

² Der Gemeinderat bestimmt die Arten und die Geltungsdauer der Parkkarten sowie die Parkplätze auf denen zeitlich unbeschränkt parkiert werden kann.

³ Parkkarten gelten für die darauf aufgeführten Parkplätze.

⁴ Die Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz

⁵ Der Gemeinderat beschliesst die Gebühr innerhalb des Gebührenrahmens gemäss Anhang.

⁶ Für schwere Motorwagen, Wohnmobile, Wohnanhänger und Anhänger jeder Art werden keine Parkkarten abgegeben. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

⁷ Die Vorschriften und verkehrspolizeilichen Anordnungen betreffend das Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen, z.B. Schneeräumung, Unterhalts- und Reinigungsarbeiten, Umzügen, öffentliche Anlässe etc., gelten auch für die Fahrzeugbesitzer, die der Gebührenpflicht gemäss diesem Reglement unterstehen. Diese Bestimmungen gelten auch ausserhalb der gebührenpflichtigen Zeit.

II. Dauerparkieren auf öffentlichen Grund ausserhalb der gebührenpflichtigen Zeit

Art. 5

Grundsatz/
Gebühren

¹ Die Motorfahrzeuge müssen mit Kontrollschildern versehen sein.

² Das Abstellen von Booten, Baumaschinen, Anhängern, landwirtschaftlichen Geräten und Maschinen dergleichen ist bewilligungspflichtig.

³ Die Höhe der Gebühren wird durch den Gemeinderat nach Massgabe der beanspruchten Plätze bzw. Fläche und des Gebührentarifs im Anhang dieses Reglementes festgesetzt.

⁴ Vorausbezahlte Gebühren werden nicht mehr zurückerstattet.

III. übrige Bestimmungen

Art. 6

Verwendung der
Gebühren

¹ Die erhobenen Gebühren werden für den Bau, Betrieb und Unterhalt von Strassen und öffentlichen Plätzen sowie zur Finanzierung von Massnahmen, welche der Verkehrssicherheit und dem umweltschonenden Verkehr dienen, verwendet.

Art. 7

Kontrollausweis

¹ Der Kontrollausweis (Parkkarte, Bewilligung) ist gut sichtbar am Fahrzeug anzubringen.

Art. 8

Wegschaffen von
Fahrzeugen

¹ Vorschriftwidrig oder ohne entsprechende Kontrollschilder auf öffentlichem Grund abgestellte Fahrzeuge (Motorfahrzeuge, Fahrräder, Anhänger, Wohnwagen, Schiffe etc.) sowie Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, können durch die Polizeiorgane weggeschafft werden, sofern der Halter innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann oder die Anordnung der Polizeiorgane nicht befolgt werden.

² Der Besitzer oder Halter hat die Kosten zu bezahlen, die durch diese Massnahme entstehen.

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 9

Strafbestimmungen

¹ Wer den Vorschriften dieses Reglements zuwiderhandelt, insbesondere wer die Bewilligungspflicht nicht erfüllt, wer den mit der Abklärung der Bewilligungspflicht betrauten Organen unwahre Angaben macht, kann mit Busse bis zu Fr. 5000.00 **bestraft** ⁵⁾ werden, soweit nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften Anwendung finden.

² Die Bussenverfügungen werden vom Gemeinderat erlassen.

Art. 10

Rechtsmittel

¹ Gemäss Art. 59 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 haben Einsprachen gegen eine Bussenverfügung innert 10 Tagen zu erfolgen. **Die Akten werden an die zuständige Stelle überwiesen.** ⁶⁾

² Vorbehalten bleiben Ordnungsbussen gestützt auf die Strassenverkehrsgesetzgebung des Bundes.

Art. 11

Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

Art. 12

Schlussbestimmungen

¹ Die Gemeindeversammlung nahm die Teilrevision am 29. Juni 2026 an. Sie tritt per 1. Juli 2026 in Kraft.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident

Die **Sekretärin** ⁷⁾

Heinz Trittbach

Angela Weibel

Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Därligen vom 28. November 2003 mit 50 Ja, 4 Nein und 5 Enthaltungen genehmigt.

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorstehende Reglement mit Tarif 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 30. Oktober 2003 und 13. November 2003 publiziert.

A. Weibel, Gemeindeschreiberin

Därligen, 28. November 2003

⁵⁾ korrigiert am 29.06.2026

⁶⁾ angepasst am 29.06.2026

⁷⁾ korrigiert am 29.06.2026

Teilrevision per 1. Juli 2026

(Einleitung, Vorbemerkung, Artikel 2a, 9, 10)

Die Gemeindeversammlung hat der Teilrevision am 29. Juni 2026 zugestimmt. Der Anhang bleibt unverändert.

Därlichen, 29. Juni 2026

Der Präsident:

Der Sekretär:

Hans Wolf

Stephan Dietrich

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat die Teilrevision des Reglements vom 28. Mai bis 26. Juni 2026 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Interlaken Nr. 22 und 25 vom 28. Mai 2026 und 18. Juni 2026 bekannt.

Därlichen, 29. Juni 2026

Der Gemeindeschreiber:

Stephan Dietrich

**Anhang zum Parkplatzreglement
der
Einwohnergemeinde Därliigen**

**Gebührentarif
für die Bewirtschaftung der öffentlichen Parkplätze
in der Gemeinde Därliigen**

Parkgebühren

Tarif pro Stunde	Fr. 1.00	bis	Fr. 2.50
Tageskarte	Fr. 4.00	bis	Fr. 10.00
Wochenkarte	Fr. 10.00	bis	Fr. 25.00
Monatskarte	Fr. 30.00	bis	Fr. 100.00
Jahreskarte	Fr. 300.00	bis	Fr. 1'000.00

Der Gemeinderat ist berechtigt, die Gebührenhöhe im Umfang des Gebührenrahmens der Teuerung und der regionalen Entwicklung bei der Parkplatzbewirtschaftung anzupassen (Art. 3 Parkplatzreglement)